

Auf die Anfrage des Bischofs, welche durch den Legaten auf dem Magdeburger Provinzialkonzil verkündeten Dekrete durch die Meißner Kirche im Hinblick darauf, daß sie exempt sei<sup>3)</sup>, anzunehmen bzw. welche speziellen Anordnungen auf die Meißner Kirche auszudehnen seien, legt Bocksdorf dar, der Bischof habe weder Suspension noch Interdikt zu befürchten, wenn die Bischöfe dabei nicht eigens genannt würden, obgleich es sich mit der Exkommunikation etwas anders verhalte, da die Bischöfe diesbezüglich nicht privilegiert seien. Da aber jenes Dekret<sup>4)</sup> nichts über Bischöfe besage, sei der Bischof darin nicht eingeschlossen. Wenn der Papst allgemein befehlen würde, alle Prälaten und Kleriker hätten eine bestimmte Summe zu zahlen, und die Säumigen innerhalb einer festgesetzten Frist suspendierte, so seien die Bischöfe darin doch nicht einbegriffen; denn das Bischofsamt bestehe in der Bereitung des Chrisma, in der Stirnsalbung, der Erteilung von Weibegraden und der Weibe von Altären, und so entstünde eine große Gefährdung durch ihre Suspension, falls eine solche sie binden würde; denn dadurch würden nicht nur die Bischöfe, sondern auch ihre Untergebenen belastet. Wenn also die genannten Provinzialdekrete von seiner Kirche angenommen werden, habe er selber dennoch keine Suspension zu befürchten. Ein Bischof, der sich über solche oder ähnlich Dekrete hinwegsetze, sündige zwar schwerer als ein anderer Übertreter; gleichwohl ver falle er nicht der Suspension.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um eine Stellungnahme, die der Bischof wahrscheinlich im Zusammenhang mit seinen Anfragen bei NvK Nr. 2044 einholte.

<sup>2)</sup> Dietrich von Bocksdorf, *doct. utr. iur.*, bedeutender Jurist, an seinem Lebensende 1463–1466 B. von Namburg; H. Coing, *Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi V, 6)*, Mailand 1964, 185f. § 73; H. Ulmschneider, in: *Verfasserlexikon II/1–2 (1978) 110–115*; dazu noch Abert-Deeters, *Repertorium Germanicum VI 545 Nr. 5362*; Pitz, *Repertorium Germanicum VII 298 Nr. 2669*; Brosius-Scheschkewitz, *Repertorium Germanicum VIII 757 Nr. 5451*.

<sup>3)</sup> Seit 1399.

<sup>4)</sup> Offensichtlich eines der auf dem Magdeburger Provinzialkonzil erlassenen Reformdekrete des NvK; wegen der darauffolgend genannten Geldzahlungen wäre an Nr. 4 (Nr. 1016) und Nr. 5 (Nr. 1389) zu denken. Daß der Bischof sich geweigert habe, den Dekreten des Magdeburger Konzils zu gehorchen, wie es in: *Mon. Germ. SS XIV 469* unter Berufung auf Nr. 2045 heißt, läßt sich daraus jedenfalls noch nicht schließen.

#### 1451 November 27, Mainz.

Nr. 2046

Iohannes Swerte de Monasterio, lic. in iure canonico und Scholaster an St. Stephan zu Mainz, an Dekan und Kapitel von St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, an alle, denen Rezeption, Admission, Kollation, Provision, Präsentation oder Disposition der Kanoniker der Aschaffener Kirche zusteht, sowie alle weiteren davon Betroffenen. Als von NvK eingesetzter Exekutor befiehlt er, dessen Anweisung vom 24. November 1451 entsprechend<sup>1)</sup>, dem Conradus Quantz ein Benefizium zu reservieren.

Kop. (etwa gleichzeitig) auf einem dem aufgelösten Akt 6851 entnommenen Pap.-Blatt: ASCHAFFENBURG, Stadt- und Stiftsarchiv, U 4058 (mit Insinuationsvermerk von 1452 VIII 30).

Er teilt ihnen das von Konrad vorgelegte Schreiben des NvK mit und befiehlt ihnen, innerhalb von 6 Tagen nach der Präsentation dieses Befehls auf entsprechende Aufforderung durch Konrad diesem oder seinem Prokurator das ihm vom Legaten reservierte Benefizium zu übertragen. Für den Fall des Zuwiderhandelns droht er schwerste Strafen an. Zeugen: Adam Wannenmecher, *decr. doct. und advocatus*, und Hermannus Quadheyne, *procurator causarum des Mainzer Stuhls*. Notar: Iohannes Hoffman, *Kleriker der Diözese Würzburg und geschworener Schreiber des Mainzer Stuhls*.

<sup>1)</sup> S.o. Nr. 2026.

#### 1451 November 28, Suben Stift St. Lambert.

Nr. 2047

Die Visitatoren der Klöster der Regulierten Augustiner-Chorherren, Propst Nikolaus von St. Dorotheen, Propst Petrus in Robr und Wolfgang, *licenciatus und Profest* in St. Florian, an